II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. März 1987

zur Billigung eines integrierten Konzepts für das Gebiet Oost-Groningen/Oost-Drenthe in den Niederlanden

(87/227/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1787/84 vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (1),

gestützt auf den Beschluß des Rates 83/516/EWG vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Niederlande haben der Kommission ein integriertes Aktionsprogramm (IAP) für das Gebiet Oost-Groningen/Oost-Drenthe vorgelegt.

Der sich auf das Programm beziehende Antrag war der Kommission ursprünglich am 14. Januar 1986 zugegangen und nach Prüfung durch die Kommission geändert worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 bestimmt in Artikel 34, daß bei der Verwaltung der EFRE-Mittel denjenigen Investitionen und Maßnahmen, die sich in ein integriertes Entwicklungskonzept einfügen, Priorität eingeräumt werden kann.

In der Entscheidung der Kommission 86/221/EWG vom 30. April 1986 über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1987 bis 1989 (3) wird Maßnahmen, die sich in ein integriertes Programm einfügen, eine Priorität ohne regionale Beschränkung eingeräumt.

Im Posten 5412 des Gesamthaushalts der Gemeinschaft sind Mittel für die Finanzierung spezifischer Maßnahmen im Rahmen neuer integrierter Maßnahmen vorgesehen.

Es wurde eine Durchführbarkeits-Voruntersuchung über ein integriertes Konzept für das Gebiet Oost-Groningen/Oost-Drenthe abgeschlossen.

Das Programm bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1988.

Das Programm erfüllt die Kriterien, die die Kommission für Verfahren und Inhalt der Durchführung eines integrierten Konzepts festgelegt hat.

Die Kommission hat bereits gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 ein nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse gebilligt, welches Teil dieses IAP ist.

Die Kommission hat mit ihrem an die Niederlande gerichteten Beschluß vom 7. Mai 1986 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds einen Betrag in Höhe von 2 277 520 hfl für Maßnahmen gewährt, die Teil dieses IAP sind.

Die von den Niederlanden für einen Zuschuß aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Rahmen dieses Fonds nicht förderungsfähig.

Das IAP für Oost-Groningen/Oost-Drenthe einschließlich des Finanzierungsplans kann — mit Ausnahme der im letzten Absatz erwähnten Maßnahmen — daher von der Kommission gebilligt werden.

Die öffentlichen Ausgaben, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1988 für die im Rahmen des IAP zu finanzierenden Maßnahmen anfallen, werden auf 207 356 200 hfl geschätzt, wozu ein Beitrag der Gemeinschaft in Höhe von 66 011 300 hfl vorgesehen wird.

(1) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38.
(3) ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 59.

Die Mittelbereitstellung in bezug auf den Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zu den im Rahmen des IAP zu finanzierenden Maßnahmen erfolgt in Jahrestranchen unter Beachtung der einschlägigen Regeln und Leitlinien für die betreffenden Strukturfonds und der im mehrjährigen Aktionsschema erwähnten Bedingungen sowie nach Maßgabe der jährlich im Gemeinschaftshaushalt für die Strukturfonds verfügbaren Mittel —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Kommission genehmigt hiermit das Integrierte Aktionsprogramm (IAP) für Oost-Groningen/Oost-Drenthe als Bestandteil einer integrierten Maßnahme, der gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 und gemäß Ziffer 4.1 der Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1987 bis 1989 Priorität eingeräumt werden kann. Die Kommission beabsichtigt, in der im Anhang beschriebenen Weise und entsprechend den Regeln und Leitlinien dieser Fonds zur Verwirklichung der Ziele des Programms beizutragen.

Brüssel, den 16. März 1987

Für die Kommission

Alois PFEIFFER

Mitglied der Kommission

ANHANG

MEHRJÄHRIGES AKTIONSSCHEMA FÜR DAS INTEGRIERTE AKTIONSPROGRAMM OOST-GRONINGEN/OOST-DRENTHE

A. Zielsetzungen des Programms

Das Programm zielt darauf ab, die Koordination der Strukturinterventionen der Gemeinschaft und der nationalen Maßnahmen zu verbessern und das potentielle Zusammenwirken seiner verschiedenen Elemente zu nutzen, um zu den folgenden wichtigsten Ergebnissen zu gelangen :

— Verbesserung der Faktoren für die Ansiedlung von Unternehmen,

— Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur des Gebiets, vor allem durch die Förderung des Fremdenverkehrs und die Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen,

— die Flexibilität des Arbeitsmarktes durch verbesserte Berufsbildung zu erhöhen,

— die Verbesserung von Verkehrsverbindungen innerhalb des Gebiets und mit der Bundesrepublik Deutschland,

— das Ausfuhrpotential der in dem Gebiet ansässigen Unternehmen zu entwickeln.

Im Hinblick auf die Beschäftigung ist es Ziel des Programms, das Gefälle zwischen der Arbeitslosenquote in dem betreffenden Gebiet und der nationalen Arbeitslosenquote zu verringern.

B. Die Ziele des IAP dürften sich mit folgenden Maßnahmen erreichen lassen :

1. INDUSTRIE- UND DIENSTLEISTUNGSSEKTOR

— verbesserter Zugang zu Industriegeländen,

— Renovierung und Umstellung heruntergekommener Industriegebäude und -gelände,

— Ausfuhrförderung (Handelsmissionen und Messen, Ausfuhrberatungsdienstleistungen),

— Förderung der Gründung neuer kleiner und mittlerer Unternehmen (spin-off-fördernde und -anregende Programme, Beratungsdienstleistungen bei der Unternehmensgründung),

— Bereitstellung von Risikokapital für kleine und mittlere Unternehmen.

2. FREMDENVERKEHR

— Entwicklung der Fremdenverkehrsinfrastruktur,

— Förderung des Fremdenverkehrs.

3. VERKEHRSINFRASTRUKTUR

— Verbesserung der regionalen Straßeninfrastruktur,

— Verbesserung des Wasserstraßennetzes,

— letzter Abschnitt der grenzüberschreitenden Autobahn RW42.

4. STUDIEN

— über die Kosten und Durchführbarkeit der Umstellung von Industriegebäuden und -geländen,

— über Betätigungsmöglichkeiten privater Unternehmen im Fremdenverkehr,

— über die Durchführbarkeit von Einrichtungen für einen See, der Erholungszwecken dienen soll, und die Fertigstellung von Wasserstraßen für den Freizeitsport,

— Bestandsaufnahme der spin-off-Möglichkeiten für die Gründung neuer Unternehmen.

5. BERUFSBILDUNG

— Managementtraining,

— Ausbildung im Hinblick auf die Erleichterung der Einführung neuer Technologien,

— Ausbildung von Langzeitarbeitslosen (Jugendliche und Erwachsene), insbesondere für die Sektoren metallverarbeitende Industrie, Chemie und Papier und Pappe sowie Fremdenverkehr,

— Ausbildung von Unternehmern, die neue kleine Unternehmen gründen,

— Umschulung aufgrund der Umstellung und Umstrukturierung von Unternehmen.

C. Finanzierungsplan des IAP

Dieser Finanzierungsplan legt die Gesamtkosten der unter Punkt B weiter oben genannten Maßnahmen fest und schätzt die finanziellen Beteiligungen des Gesamthaushalts der Gemeinschaft, der nationalen Behörden und des Privatsektors hieran. Für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft werden die Beteiligungen für die Jahre 1986, 1987 und 1988 getrennt angegeben.

Die in diesen Finanzierungsplan einbezogenen Maßnahmen gelten als Bestandteile eines integrierten Konzepts als vorrangig, wobei die Durchführungsanträge den Regeln und Leitlinien der einzelnen Strukturfonds entsprechen müssen.

FINANZIERUNGSPLAN DES IAP

(in 1 000 hfl)

Beteiligte EWG-Instrumente und Maßnahmenverzeichnis	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben insgesamt	Nationale Beteiligung			Private Investitionen	Beteiligung von Gemeinschaftsfonds				
			Insgesamt	Zentralregierung	Regional		Total	% der öffentlichen Ausgaben	Aufgliederung nach Jahren		
									1986	1987	1988
EFRE — Infrastruktur- und Unternehmensförderung											
a) *Ausfuhrförderung*											
— Handelsmissionen und -messen	600	360	180	180	—	240	180	50	60	60	60
— Ausfuhrprogramme	3 500	2 100	1 050	1 150	—	1 400	1 050	50	350	350	350
b) *Bauarbeiten und industrielle Infrastruktur*											
— Studie über die Instandsetzung von Industriegelände	150	150	75	52,5	22,5	—	75	50	75	—	—
— Durchführung eines Instandsetzungsprogramms	7 500	7 500	4 500	2 625	1 875	—	3 000	40	1 000	1 000	1 000
— Studie über die Möglichkeiten eines Industrieparks	150	150	75	52,5	22,5	—	75	50	—	75	—
— Zugänglichkeit von Industriegelände und -hafen	15 000	15 000	9 000	5 250	3 750	—	6 000	40	2 000	2 000	2 000
— regionale Infrastruktur	40 000	40 000	24 000	14 000	10 000	—	16 000	40	4 000	4 000	8 000
— Autobahn 42	80 000	80 000	68 000	68 000	—	—	12 000	15	—	—	12 000
c) *Fremdenverkehrseinrichtungen*											
— Studien über Wasserstraßen und einen See	500	500	250	175	75	—	250	50	250	—	—
— Infrastruktur für Yachten (einschließlich „Marina")	17 500	17 500	10 500	6 125	4 375	—	7 000	40	—	1 500	5 500
— sonstige Fremdenverkehrsinfrastruktur	4 625	4 625	2 775	1 619	1 156	—	1 850	40	110	1 020	720
— Sandstrand Termuntenzijl	1 400	1 400	840	490	350	—	560	40	560	—	—
— Noorder Tierpark	6 000	6 000	3 600	2 100	1 500	—	2 400	40	1 200	1 200	—
— Fen-Museum	4 200	4 200	3 150	1 470	1 680	—	1 050	25	1 050	—	—
— Werbekampagne Fremdenverkehr	1 260	1 260	630	440	190	—	630	50	210	210	210
— Studie über die Möglichkeiten des privaten Sektors	100	100	50	35	15	—	50	50	50	—	—
d) *Förderung neuer Unternehmen*											
— Öffentliche Informationskampagne	150	150	75	52,5	22,5	—	75	50	75	—	—
— Bestandsaufnahme Spin-Offs	125	125	62,5	43,75	18,75	—	62,5	50	62,5	—	—
— Anreiz zu Spin-Offs	5 400	2 700	1 350	1 350	—	2 700	1 350	50	450	450	450
— Zuschüsse zur Beratung bei Unternehmensgründungen	4 320	2 160	1 080	1 080	—	2 160	1 080	50	360	360	360
EFRE Insgesamt	192 480	185 979	131 242,5	106 190,25	25 052,25	6 500	54 737,5 (1)	29	11 862,5 (1)	12 225	30 650
Sozialfonds — Berufsbildung											
— Fremdenverkehr		2 298,8	1 149,4				1 149,4	50	399,7	275,7	474
— Unternehmer		1 078,6	539,3				539,3	50	—	265,3	274
— Metallverarbeitende und -Bauindustrie		5 839,1	2 926,2				2 912,9	50	814,1	1 133,8	965
— Chemische Industrie		5 982,9	2 995,8				2 987,1	50	737	1 250,1	1 000
— Papier und Pappe		1 538,2	769,1				769,1	50	55,5	356,6	357
— Management und Verwaltung		3 439,6	1 723,6				1 716	50	271,2	707,8	737
Sozialfonds insgesamt		20 177,2	10 103,4				10 073,8		2 277,5 (2)	3 989,3 (3)	3 807 (4)
Haushaltslinie 5412 Risikokapital	2 400		—	(5)		1 200	1 200	—	—	1 200	—
Sämtliche Instrumente		207 356,2	141 345,9				66 011,3		14 140	17 414,3	34 457

(1) Mit dem Beschluß der Kommission vom 19. Dezember 1986 genehmigt, erste Rate in Höhe von 11 862 500 hfl gewährt.
(2) Diese Anträge wurden mit dem Beschluß der Kommission vom 7. Mai 1986 genehmigt.
(3) Schätzungen auf der Basis vorliegender Anträge, für die die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Regeln des ESF noch nicht abgeschlossen ist.
(4) Schätzungen.
(5) Die „Nederlandse Bank" wird eine Bürgschaft bis zu 50 % gewähren.

D. Bedingungen für die Bewilligung von Finanzmitteln

1. Ein Vorhaben kann nicht zu der gleichen Ausgabe Zuschüsse aus zwei oder mehr Strukturfonds der Gemeinschaft erhalten.

2. Die niederländischen Behörden tragen für eine angemessene Publizität Sorge, indem sie

 — deutlich sichtbare Schrifttafeln aufstellen, denen die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Finanzierung von Einzelvorhaben im Rahmen des IAP zu entnehmen ist, sofern dieses Vorhaben mehr als 2,5 Millionen hfl kostet,

 — potentielle Begünstigte auf die von dem IAP gebotenen Möglichkeiten und auf die dabei von der Gemeinschaft gespielte Rolle aufmerksam machen.

 Der in den Punkten 7 bis 10 erwähnte Überwachungsausschuß wird die Publizitätsaktivitäten der niederländischen Behörden koordinieren.

3. Die Durchführung dieses IAP darf die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise verzerren, die mit den Grundsätzen der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags, von denen bei der Erarbeitung der Grundsätze für die Koordinierung der allgemeinen Regionalbeihilfesysteme ausgegangen wurde, unvereinbar ist.

4. Die im Rahmen des IAP zwecks Verbesserung der Umwelt ergriffenen Maßnahmen sollen so beschaffen sein, daß sie die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft über Umweltschutz und Wasserqualität sowohl in bezug auf Zeitpläne wie auf Normen sicherstellen.

5. Die niederländischen Behörden erarbeiten im Einvernehmen mit der Kommission eine Methode, nach der das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente in Richtung auf die Zielsetzungen des IAP untersucht werden kann.

6. Die Vergabe von Aufträgen für Arbeiten im Rahmen des IAP muß mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe übereinstimmen.

VERWALTUNG UND ÜBERWACHUNG

7. Die niederländischen Behörden werden eine organisierte Koordinierung und Partnerschaft auf sämtlichen Ebenen bei der Durchführung des integrierten Aktionsprogramms einrichten. Zu diesem Zweck wird ein örtlicher Überwachungsausschuß, der sich aus Vertretern der nationalen, regionalen und kommunalen Stellen, die für die Verwaltung der Finanzierungsmaßnahmen zuständig sind, und der Kommission der EWG zusammensetzt, geschaffen werden, der die Aufgabe hat, die Durchführung des Programms zu verfolgen und zu bewerten.

8. Der Überwachungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Der Überwachungsausschuß tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

10. Die Aufgaben des Überwachungsausschusses sollen sein:

 — die Auswahl der im Rahmen des IAP durchzuführenden Maßnahmen und die verwaltungstechnischen und finanziellen Vereinbarungen für deren Durchführung zu koordinieren;

 — sicherzustellen, daß sämtliche finanzierten Maßnahmen mit den Zielen und der Strategie des IAP vereinbar sind und in den Rahmen der Bestimmungen und Leitlinien der betreffenden relevanten Strukturinstrumente der Gemeinschaft fallen;

 — die im Rahmen des IAP finanzierten Maßnahmen mit anderen Maßnahmen zu koordinieren, die direkt oder indirekt zu den Zielsetzungen des IAP beitragen, die jedoch außerhalb seines Rahmens durchgeführt werden;

 — mehr ins einzelne gehende Bestimmungen für die Verwaltung der Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen von Maßnahmen zur Nutzung des Potentials für eine örtlich bewirkte Entwicklung des IAP-Gebiets vorzuschlagen;

 — angemessene Publizitätsaktivitäten im Zusammenhang mit der Durchführung des IAP zu koordinieren;

 — den Stand der Durchführung des Programms zu überwachen und zu bewerten;

 — jährlich (vor dem 1. Mai des folgenden Jahres) der Kommission über den Stand der Durchführung des Programms zu berichten;

 — Änderungen zu dem IAP anzunehmen, wo er dies im Hinblick auf die sozio-ökonomische Lage und den Stand der Durchführung des Programms für notwendig hält, sofern diese Änderungen weder die Haushaltsschätzungen berühren, noch eine vorherige Billigung durch die Kommission der EWG erforderlich machen;

 — die Aufgaben des koordinierenden Ausschusses, wie im Addendum zu Abschnitt III.2 des integrierten Aktionsprogramms beschrieben, wahrzunehmen.

 Bei der Durchführung dieser Aufgaben soll der Überwachungsausschuß Angelegenheiten des Umweltschutzes besonders beachten.